

Diplom-Biologe

Dr. Knut Neubeck

Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit

Asamstraße. 7

83671 Benediktbeuern

Mobil: 0172/9799241

knut.neubeck@wildtieroekologie.de



Artenschutzrechtliche Prüfung der Fauna

Vorhaben: Abriss der Gebäuden nordwestlich der Römerstraße & Steinlestraße, in Weilheim in Oberbayern.

Auftraggeber: Vogl + Kloyer Landschaftsarchitekten,
Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim/ Obb

Auftragnehmer: Dr. Knut Neubeck
Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit
www.wildtieroekologie.de

Bearbeitung: Dr. Knut Neubeck

Stand: 2.11.2024

Untersuchungsbereich

Die untersuchten Gebäude liegen im nordöstlichen Stadtteil von Weilheim i.O (Abb. 1). An den Gebäuden (Steinlestr. Gbd. Nr. 38, Steinlestr. Gbd. Nr. 23 & 25, Römerstr. Gbd. Nr. 45 und Römerstr. Gbd. Nr. 47 - 53) in der Untersuchungsfläche ist ein Abriss geplant (Abb. 1). Um eine Beeinträchtigung von geschützten Tieren, besonders von Vögeln und Fledermäusen, abschätzen zu können, wurde eine Vorortskontrolle durchgeführt.

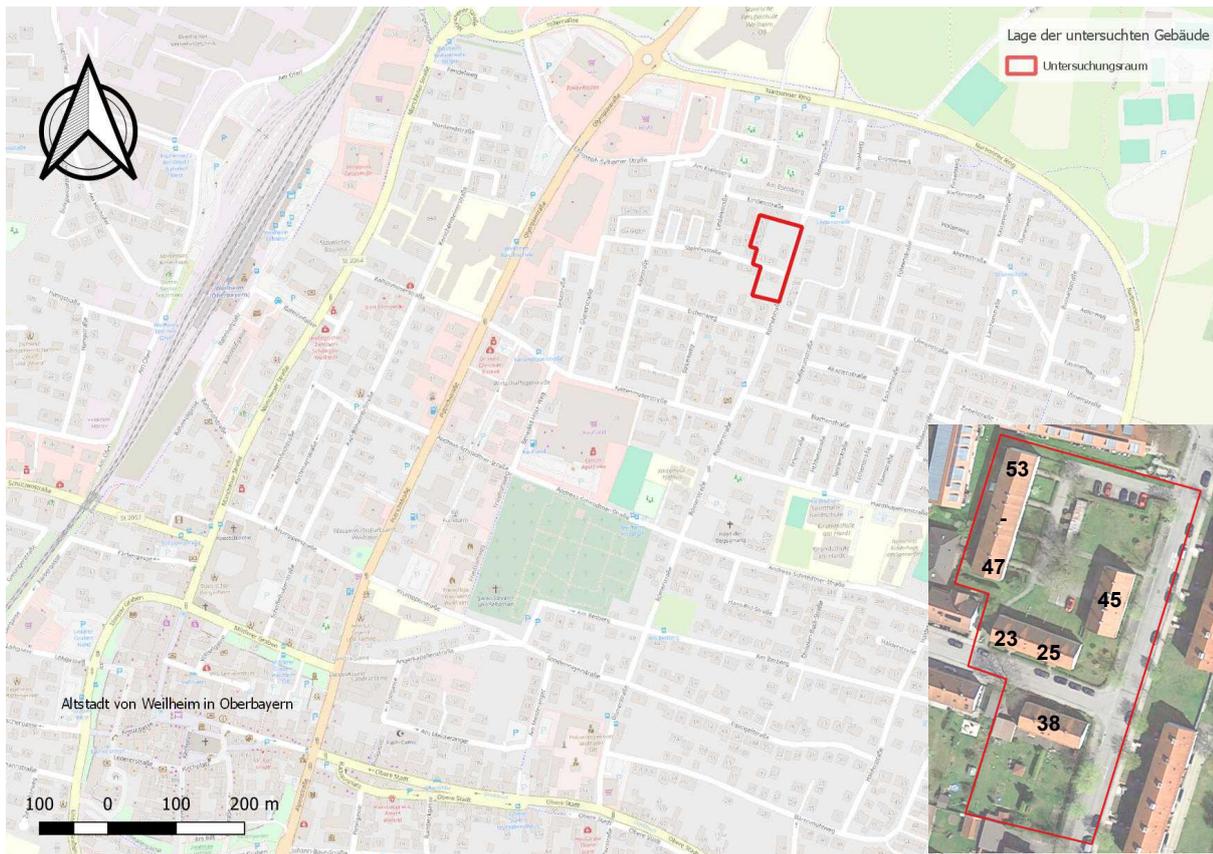


Abb. 1: Lage der untersuchten Gebäude im nordöstlichen Stadtteil von Weilheim i.O.

1. Methode

Am 17.10.2024 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr wurden die Gebäude von außen von allen Seiten in Augenschein genommen. Es wurde das Augenmerk auf Vogelbrutplätze und Fledermausquartiere gelegt. Als technische Hilfsmittel standen eine lichtstarke Taschenlampe, ein Fledermausdetektor und ein Fernglas zur Verfügung.

2. Ergebnisse

Gebäude Nr. 38: Hier wurden unter der Traufe- und Mauerkronenbereich keine Hinweise auf eine mögliche Niststätte oder Fledermausquartiere festgestellt (Abb. 2). Im Giebelbereich wurden auch keine Öffnungen oder Potenzial für Niststätten oder Quartiere gefunden (Abb. 3). An den Eckbereichen der Traufen (giebelseitig), besonders am östlichen Giebelbereich, wurden in der Holzverschalung Öffnungen mit Potenzial festgestellt (Abb. 4). In der Giebelverschalung auf der rechten Seite wurden an der Dachrinne Kotspuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter hinweist (Abb. 4). Zugänge zum Dachboden oder Keller konnten nicht gefunden werden.

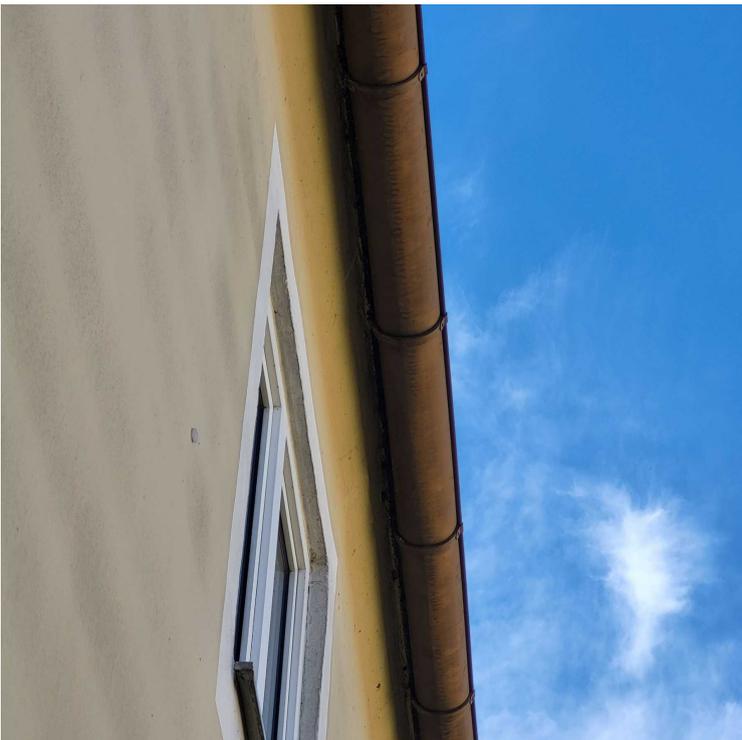


Abb. 2: Gebäude 38 - Traufe und Mauerkrone ohne potenzial.



Abb. 3: Gebäude 38 - Giebelseiten, links Ostseite und rechts Westseite.



Abb. 4: Gebäude 38 - Östliche Giebelseite (Abb. 3) Nist oder Quartierpotenzial in der giebelseitigen Holzverschalung, Zugang siehe Pfeil. Rechts auch Vogelkot an der Dachrinne, siehe Pfeil.

Gebäude Nr. 23 & 25: Hier wurden wie bei Gebäude Nr. 38 in den unteren Enden der Giebelverschalung vom Dach potenzielle Vogelniststätten oder Fledermausquartiere gefunden (Abb. 5). Diese Zugänge wurden an der Giebelverschalung von Nr. 25, östliche Seite, und Nr. 23, westliche Seite, gefunden. Zudem wurden im Trauf- und Mauerkronenbereich auch zwei potenzielle Zugänge zum Dach oder Dachverschalung gefunden. Diese möglichen Zugänge waren an den Dachrinnenabläufen auf der Nord- und Südseite zu finden (Abb. 6). Ob diese Zugänge tiefer hineinreichen oder nur Aushöhlung auf der Mauerkrone sind, konnte nicht genau ermittelt werden. Je nach Tiefe der Löcher in der Mauerkrone sind Zugänge zum Dachboden nicht auszuschließen.



Abb. 5: Gebäude Nr. 25 - Potenzielle Quartiere oder Niststätten in der Giebelverschalung, Zugang siehe Pfeil.



Abb. 6: Gebäude Nr. 23 & 25 - Traufbereich mit Vertiefung in der Mauerkrone, siehe Pfeil.

Gebäude Nr. 47 - 53: Hier konnten nur geeignete Zugänge in die Giebelverschalung nur auf der nordwestlichen Seite (von Hausnummer 53) festgestellt werden. Hier war die Brettverschalung etwas gelöst und führte zu einem Spalt mit Zugangsmöglichkeiten in die Verschalung (Abb. 7). Je nach Tiefe hinter der Verschalung wäre es als Nistbereich für Höhlenbrüter oder Quartier für Fledermäuse geeignet. An weiteren Stellen konnte kein Potenzial oder Zugänge zum Dachboden gefunden werden.



Abb. 7: Gebäude 53 - Spalt in der Giebelverschalung mit Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel.

Gebäude Nr. 45: Hier wurden auch in den vier Ecken der Giebelverschalung vom Dach potenzielle Vogelniststätten oder Fledermausquartiere gefunden (Abb. 8). An weiteren Stellen konnten kein Potenzial oder Zugänge zum Dachboden gefunden werden.



Abb. 8: Gebäude Nr. 45 - Hier als Beispiel die südwestliche Dachecke, Zugang siehe Pfeil.

In den Gartenhäusern, überdachte Fahrradstellplätze oder Mülltonnenhäusern im Gartenbereich, besteht kein Verdacht auf eine Fledermausnutzung (Beispiel Abb. 9). Jedoch besteht die Möglichkeit einer Nutzung durch Halbhöhlenbrüter oder Freibrüter wie das Rotkehlchen oder Amsel (Abb. 9).

Insgesamt wurden zwei rufende Sperlinge und vier rufende Kohlmeisen im untersuchten Bereich gesehen.



Abb. 9: Müllhäuschen und Fahrradstellplatz nahe Gebäude Nr. 47 - 53.

3. *Beurteilung*

Fledermäuse:

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht an allen Gebäuden für Fledermäuse ein Quartierpotenzial in der Verschalung der Dachkanten an den Giebelseiten. Hinweise auf eine Nutzung konnten nicht sicher festgestellt werden, jedoch kann eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Im Gebäude Nr. 23 - 25 wurden zwei Vertiefungen oder Löcher im Mauerkronenbereich festgestellt. Je nach Tiefe der Löcher ist ein Zugang zum Dachboden in diesem Bereich nicht auszuschließen. Bei allen weiteren Gebäuden kann ein Zugang zum Dachboden ausgeschlossen werden.

Auch ist bei allen Gebäuden ein Zugang zu den Kellerräumen nicht möglich, da die Fenster entweder vergittert oder geschlossen waren.

Grundsätzlich wären bei einer guten Nutzung durch Fledermäuse, wie Wochenstubenquartiere, Spuren am Holz oder Mauerwerk festzustellen. Hier konnten keine Spuren gefunden werden, daher wird bei allen zur Verfügung stehenden Quartieren von einer vorübergehenden oder Nutzung durch einzelne Individuen ausgegangen. Wenn diese Quartiere genutzt werden, ist nur im Winter eine Nutzung weitestgehend auszuschließen. Als wahrscheinlichste Arten werden die Zwergfledermaus und die Bartfledermaus angenommen.

Vögel:

Hier wurde an den unteren Öffnungen bei der Giebelverschalung an Gebäude Nr. 38 Vogelkot festgestellt. Daher ist in den Verschalungen mit Zugängen eine Nutzung durch Vögel als Nistplatz nicht sehr wahrscheinlich. Auch die Vertiefungen in der Mauerkrone, bei Gebäude Nr. 23 & 25 können auch bei geringer Tiefe von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Wie viele dieser potenziellen Brutplätze genutzt wurden, kann nicht sicher angegeben werden.

Nutzen werden diesen Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit Vogelarten, die vor Ort gesichtet wurden, wie Sperling und Kohlmeise. Aber auch Arten wie Mauersegler und Gartenbaumläufer können nicht ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG:

Fledermäuse: Insgesamt wurden 12 potenzielle Quartiere festgestellt, bei denen eine Nutzung durch Fledermäuse nicht auszuschließen ist. Daher sind während der Bauarbeiten mindestens 12 Flachkästen im Nahbereich aufzuhängen und an den Neubauten mindestens 24 Fledermauskästen zu integrieren. Die Installation der Kästen auf der Südseite sollte vermieden werden, da sich hier die Kästen zu stark erhitzen.

Die Tiefe der Löcher in der Mauerkrone an Gebäude Nr. 23 & 25 sollte noch einmal überprüft werden, um hier einen möglichen Zugang zum Dachboden auszuschließen. Sollte ein Zugang zum Dachboden möglich sein, ist der Dachboden noch zu kontrollieren.

Vögel: Insgesamt wurden 13 potenzielle Brutplätze festgestellt, davon eine recht sicherer Brutplatz. Damit sind zur Bauphase an naheliegenden Gebäuden mindestens zehn Mauerseglerkästen und drei Halbhöhlenbrüterkästen aufzuhängen. Und am Neubau sollten mindestens 24 Mauerseglerkästen und im Umfeld sechs Halbhöhlenbrüterkästen ins Bauprojekt integriert werden. Die Mauerseglerkästen sind mehrheitlich an der Ostseite der geplanten Gebäude zu installieren. Auf der Südseite sollen Kästen vermieden werden, da sie sich hier zu stark aufheizen können. Es werden Mauerseglerkästen empfohlen, da sie nicht ausgeschlossen werden können und auch gerne von anderen Höhlenbrütern wie Sperlingen, Meisen und Staren angenommen werden.

Werden die Maßnahmen (s.o.) umgesetzt, ist das Risiko des Wirksamwerdens des Tatbestandes der Schädigung von Lebensstätten nach Stand des Wissens maximal minimiert.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Fledermäuse und Vögel:

Es sind im Winter keine Maßnahmen notwendig. Ab dem kalendarischen Frühling und Sommer sollten, aufgrund der Fledermaus- und Brutaktivitäten, keine Abrissarbeiten durchgeführt werden oder sie sollten abgeschlossen sein.

Sollten die Abrissarbeiten während der Aktivitätsphase durchgeführt werden, sind Ersatzkästen im nahen Umfeld aufzuhängen und die potenziellen Brutplätze oder Quartiere an dem Gebäude im Winter zu verschließen.

Werden die Maßnahmen (s.o.) umgesetzt, ist das Risiko des Wirksamwerdens des Tatbestandes einer Störung nach Stand des Wissens maximal minimiert.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Fledermäuse und Vögel:

Es sind im Winter keine Maßnahmen notwendig. Ab dem kalendarischen Frühling, Sommer und Herbst sollten, aufgrund der Fledermaus- und/oder Brutaktivitäten, keine Abrissarbeiten durchgeführt werden oder sie sollten abgeschlossen sein.

Sollten die Abrissarbeiten während der Aktivitätsphase durchgeführt werden, sind Ersatzkästen im nahen Umfeld aufzuhängen und die potenziellen Brutplätze oder Quartiere an dem Gebäude im Winter zu verschließen. Zudem ist eine Fachperson für eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen, um bei Abrissverzögerungen oder sonstigen Änderungen ein richtiges Vorgehen umzusetzen.

Werden die Maßnahmen (s.o.) umgesetzt, ist das Risiko des Wirksamwerdens des Tatbestandes der Tötung oder Verletzung nach Stand des Wissens maximal minimiert.